

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG
Wennebostel

Testatsexemplar

Konzernabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Konzernabschluss

Konzernbilanz

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzernanhang

Konzern-Kapitalflussrechnung

Konzern-Eigenkapitalpiegel

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva					Passiva		
			31.12.2022	Vorjahr		31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	TEUR	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.338.725,44			3.503			
2. Geschäfts- oder Firmenwert	2.917.252,19			3.945			
3. Geleistete Anzahlungen	<u>55.894,15</u>			<u>0</u>			
		4.311.871,78		7.448			
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.601.809,79			4.662			
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.183.465,68			12.407			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.828.090,19			22.052			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>10.017.910,30</u>			<u>5.825</u>			
		39.631.275,96		44.946			
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.128.678,25			55			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	565.859,08			0			
3. Sonstige Ausleihungen	113,27			0			
4. Rückdeckungsansprüche	<u>1.587.405,91</u>			<u>1.843</u>			
		5.282.056,51		1.898			
			49.225.204,25	54.292			
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	65.147.750,72			46.622			
2. Unfertige Erzeugnisse	13.561.381,18			10.401			
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	48.548.337,68			65.217			
4. Geleistete Anzahlungen	<u>535.937,11</u>			<u>1.406</u>			
		127.793.406,69		123.646			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.565.716,80			104.270			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.093.107,85			531			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.310.965,73</u>			<u>22.607</u>			
		93.969.790,38		127.408			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>196.270.214,18</u>		<u>133.531</u>			
			418.033.411,25	384.585			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			4.611.931,76	5.160			
D. Aktive latente Steuern			27.811.172,44	33.168			
			<u>499.681.719,70</u>	<u>477.205</u>			
						<u>499.681.719,70</u>	<u>477.205</u>
A. Eigenkapital							
I. Kapitalanteile							
1. Komplementäreinlage	0,00			0			
2. Kommanditeinlagen	<u>5.200.000,00</u>			<u>5.200</u>			
						5.200	
II. Kapitalrücklage	30.000,00			30			
III. Gewinnrücklagen	35.620,51			36			
IV. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	-3.305.587,92			-4.610			
V. Bilanzgewinn	71.733.017,68			84.520			
VI. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	<u>-92.911,62</u>			<u>-42</u>			
		73.600.138,65		85.134			
B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung			977.700,26	518			
C. Rückstellungen							
1. Rückstellungen für Pensionen	137.858.372,14			128.259			
2. Steuerrückstellungen	16.817.120,71			4.787			
3. Sonstige Rückstellungen	<u>98.486.565,93</u>			<u>106.045</u>			
		253.162.058,78		239.091			
D. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00			30			
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	929.843,26			440			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.921.723,77			64.219			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117.357.698,29			76.158			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.674.574,89</u>			<u>11.615</u>			
		171.883.840,21		152.462			
E. Rechnungsabgrenzungsposten			57.981,80	0			

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2022**

	2022	Vorjahr
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	507.350.326,38	636.304
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.979.095,10	16.893
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.517.038,82	3.629
	<u>512.846.460,30</u>	<u>656.826</u>
4. Sonstige betriebliche Erträge	163.290.566,53	29.114
	<u>676.137.026,83</u>	<u>685.940</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	140.073.843,53	172.793
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.511.243,53	77.247
	<u>170.585.087,06</u>	<u>250.040</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	135.034.050,65	155.118
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	39.954.392,93	27.517
	<u>174.988.443,58</u>	<u>182.635</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.273.946,93	15.951
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	204.258.925,93	205.696
	<u>114.030.623,33</u>	<u>31.618</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	982.009,54	215
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.315.335,31	11.640
	<u>-4.333.325,77</u>	<u>-11.425</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (-)	27.681.710,32	5.898
12. Ergebnis nach Steuern	82.015.587,24	14.295
13. Sonstige Steuern	316.379,96	277
14. Jahresüberschuss	<u>81.699.207,28</u>	<u>14.018</u>
(davon auf andere Gesellschafter entfallend)	51.406,55	-50

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel

Konzernanhang zum 31. Dezember 2022

A. Allgemeines

Der Konzernabschluss 2022 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel, eingetragen in das Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover mit Nummer HRA 120100, ist verbundenes Unternehmen der Sennheiser V + V GmbH & Co. KG, Wedemark, und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird durch Einreichung beim Betreiber des Unternehmensregisters veröffentlicht. Die Gesellschaft ist damit nach § 291 HGB von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit.

Aufgrund der zum 1. März 2022 erfolgten Veräußerung des Geschäftsbereichs Consumer an die Sonova AG, Stäfa, Schweiz sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt mit dem Geschäftsjahr 2022 vergleichbar.

B. Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss sind neben der Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel, acht (Vorjahr: acht) inländische und 23 (Vorjahr: 23) ausländische Tochterunternehmen einbezogen.

An allen einbezogenen Unternehmen bestehen Mehrheitsbeteiligungen. Eine Übersicht der einbezogenen Tochtergesellschaften ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

	Beteiligungs- quote in %	Währung	Anteile am Kapital in Tsd.- Einheiten
Vollkonsolidierung			
Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel	-	EUR	5.200
- Georg Neumann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin	100,0	EUR	800 1)
- K + H Vertriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Wedemark	100,0	EUR	25 1)
- Dear Reality GmbH, Düsseldorf	90,0	EUR	23
- Sennheiser Entwicklungs GmbH, Wedemark	100,0	EUR	25 1)
- Sennheiser International Manufacturing GmbH, Wedemark (vormals: Sennheiser Consumer Electronics GmbH, Wedemark)	100,0	EUR	12.068 1)
- Sennheiser New Mexico LLC, Albuquerque, USA	100,0	USD	5.000
- Sennheiser Manufacturing USA Corp., Albuquerque, USA	100,0	USD	2)
- Sennheiser Bondholding Company LLC, Albuquerque, USA	100,0	USD	2)
- Sennheiser Global Operations GmbH, Wedemark	100,0	EUR	3.501
- Sennheiser Audio OOO, Moskau, Russland	100,0	RUB	3.340
- Sennheiser Australia Pty Ltd., Chatswood, Australien	100,0	AUD	10.000
- Sennheiser New Zealand Ltd., Auckland, Neuseeland	100,0	NZD	0 3)
- Sennheiser Austria GmbH, Wien, Österreich	100,0	EUR	35
- Sennheiser Belux B.V.B.A., Zellik, Belgien	100,0	EUR	150
- Sennheiser (Canada) Inc., Pointe-Claire, Kanada	100,0	CAD	230
- Sennheiser Electronic Asia Pte. Ltd., Singapur	100,0	USD	338
- Sennheiser Electronic Corporation, Old Lyme, USA	100,0	USD	2
- Sennheiser Electronics (Beijing) Co., Ltd., Peking, China	100,0	CNY	20.566
- Sennheiser Electronics India Private Limited, Haryana, Indien	100,0	INR	70.000
- Sennheiser France SAS, Ivry sur Seine, Frankreich	100,0	EUR	305
- Sennheiser Hong Kong Ltd., Hongkong, China	100,0	HKD	10
- Sennheiser Japan K.K., Tokio, Japan	100,0	JPY	90.000
- Sennheiser Korea Ltd., Seoul, Korea	100,0	KRW	1.000.000
- Sennheiser Mexico S.A. de C.V., Mexiko-Stadt, Mexiko	100,0	MXN	48.290
- Sennheiser Nederland B.V., Almere, Niederlande	100,0	EUR	180
- Sennheiser Nordic A/S, Kopenhagen, Dänemark	100,0	DKK	1.000
- Sennheiser (Schweiz) AG, Urdorf, Schweiz	100,0	CHF	1.000
- Sennheiser UK Ltd., Marlow, Großbritannien	100,0	GBP	210
- Sennheiser Guangzhou Ltd., Guangzhou, China	100,0	CNY	2.000
- Sennheiser Streaming Technologies GmbH, Wedemark	100,0	EUR	25 1)
- Sennheiser Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Wedemark	100,0	EUR	1.000

- 1) Ergebnisabführungsvertrag mit der Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel
- 2) enthalten im Jahresabschluss der Sennheiser New Mexico LLC, Albuquerque, USA
- 3) enthalten im Jahresabschluss der Sennheiser Australia Pty Ltd., Chatswood, Australia

Der Anteil am Kapital stellt den Anteil am 31. Dezember 2022 dar.

Die Tochtergesellschaft SVS Beteiligungs GmbH, Wedemark, sowie die Komplementärin Sennheiser Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wedemark, mit einer Beteiligungsquote von 100 % werden aufgrund untergeordneter Bedeutung entsprechend § 296 Abs. 2 HGB nicht vollkonsolidiert, sondern zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Gleiches gilt für die Merging Technologies S.A., Puidox, Frankreich, die im Zuge der Erweiterung des Produktportfolios zum 1. Juli 2022 erworben wurde.

C. Konsolidierungsgrundsätze

Die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den im Jahresabschluss des Mutterunternehmens angewandten und den handelsrechtlichen Konzernrechnungslegungsvorschriften.

Der Bilanzstichtag der einbezogenen Einzelabschlüsse ist, bis auf den Abschluss der Sennheiser Electronics India Private Limited, Haryana, Indien, der 31. Dezember. Der Abschlussstichtag der Sennheiser Electronics India Private Limited, Haryana, Indien, ist der 31. März. Für Zwecke des Konzernabschlusses wird ein Zwischenabschluss zum 31. Dezember erstellt.

Die Umrechnung der einbezogenen Einzelabschlüsse in fremder Währung erfolgt gemäß § 308a HGB. Die Bilanzposten mit Ausnahme des Eigenkapitals werden zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Das Eigenkapital mit Ausnahme des Jahresergebnisses wird mit historischen Kursen umgerechnet. Die Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt mit gewichteten Durchschnittskursen. Die entstehenden Umrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen, der Veränderung der Stichtagskurse und der Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung zu Durchschnittskursen werden erfolgsneutral im Eigenkapital dargestellt. In den Einzelabschlüssen der einbezogenen Gesellschaften enthaltene Währungsverluste bzw. -gewinne aus konzerninternen Transaktionen werden ergebniswirksam behandelt.

Die Durchschnittskurse wurden anhand gewichteter Monatsdurchschnittskurse basierend auf dem Umsatzverlauf der Sennheiser-Gruppe ermittelt. Dabei spiegeln die monatlichen Durchschnittskurse einen auf Tageskursen basierenden Monatsdurchschnitt wider. Diese Methode wurde gewählt, um der Anwendung von transaktionsbezogenen Kursen im Konzern möglichst nahe zu kommen.

Die Kapitalkonsolidierung basierte für Unternehmenserwerbe, die bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt sind, auf der Buchwertmethode. Für Unternehmenserwerbe seit dem 1. Januar 2010 basiert die Kapitalkonsolidierung auf der Neubewertungsmethode. Sofern sich bei der Kapitalkonsolidierung nach Berücksichtigung der stillen Reserven ein aktiver Unterschiedsbetrag ergibt, wird dieser als Geschäfts- oder Firmenwert bezeichnete Betrag linear über die wirtschaftlich erwartete Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

Passivische Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit Eigenkapitalcharakter wurden dem Bilanzgewinn zugeordnet.

Die Verrechnung wurde auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile durchgeführt.

Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften werden gegeneinander aufgerechnet.

Konzerninterne Umsatzerlöse und andere konzerninterne Erträge werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet.

Zwischengewinne bei den fertigen Erzeugnissen und Rohstoffen werden ergebniswirksam eliminiert.

Zwischengewinne im Anlagevermögen werden ergebniswirksam eliminiert.

D. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten bewertet und werden planmäßig linear oder degressiv über eine Nutzungsdauer zwischen drei und zehn Jahren abgeschrieben. Geschäfts- oder Firmenwerte werden grundsätzlich aufgrund der erwarteten individuellen betrieblichen Nutzungsdauer auf Basis der Stabilität der Branche und Veränderung der Absatzmärkte linear über zehn Jahre abgeschrieben. Die Bewertung der **Sachanlagegegenstände** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von zwei bis 14 Jahren für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für technische Anlagen und Maschinen bzw. 50 Jahre für Gebäude. Für bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens werden Abschreibungen linear oder degressiv vorgenommen, wobei in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer bei degressiver Abschreibung zum jeweils günstigsten Zeitpunkt auf die lineare Abschreibungsmethode übergegangen wird. Fremdkapitalzinsen wurden nicht einbezogen.

Für geringwertige Anlagegüter im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG wird bei den Inlandsgesellschaften seit dem 1. Januar 2008 und seit dem 1. Januar 2018 auch bei den Auslandsgesellschaften im Jahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet, der im Anschaffungsjahr und den vier folgenden Wirtschaftsjahren mit je 20 v.H. abgeschrieben wird.

In den **Finanzanlagen** werden Anteile an nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie Beteiligungen grundsätzlich zu Anschaffungskosten aktiviert. Die sonstigen Ausleihungen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Anteile an der Komplementärin werden vollständig von der Gesellschaft gehalten und unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Die Rückdeckungsansprüche aus zur Deckung der Pensionsverpflichtungen abgeschlossenen Lebensversicherungen werden mit dem steuerlichen Aktivwert, der den Anschaffungskosten und dem Zeitwert entspricht, angesetzt.

Im Einzelnen stellt sich das Anlagevermögen wie folgt dar:

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte			
	1.1.2022	Währungs- differenz	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	1.1.2022	Währungs- differenz	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	34.608.499,85	19.949,75	467.297,06	3.835.872,14	0,00	31.259.874,52	31.105.367,67	15.942,68	1.769.684,35	2.969.845,62	0,00	29.921.149,08	1.338.725,44	3.503
2. Geschäfts- oder Firmenwert	16.339.350,88	-45.994,98	748.867,24	803.508,91	0,00	16.238.714,23	12.394.943,87	-56.277,32	1.755.845,78	773.050,29	0,00	13.321.462,04	2.917.252,19	3.945
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	55.894,15	0,00	0,00	55.894,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.894,15	0
	50.947.850,73	-26.045,23	1.272.058,45	4.639.381,05	0,00	47.554.482,90	43.500.311,54	-40.334,64	3.525.530,13	3.742.895,91	0,00	43.242.611,12	4.311.871,78	7.448
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.059.216,36	139.662,90	537.028,65	5.450.245,05	163.960,23	7.449.623,09	7.397.212,25	132.631,91	349.631,74	4.059.170,90	27.508,30	3.847.813,30	3.601.809,79	4.662
2. Technische Anlagen und Maschinen	64.209.714,88	787.215,30	2.288.435,98	30.295.011,27	667.171,00	37.657.525,89	51.801.995,31	770.182,46	1.794.160,97	23.864.770,23	-27.508,30	30.474.060,21	7.183.465,68	12.407
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.173.344,90	42.770,00	7.736.252,93	26.497.204,75	1.396.983,08	98.852.146,16	94.121.498,95	-10.746,53	6.604.624,09	20.691.320,54	0,00	80.024.055,97	18.828.090,19	22.052
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.824.952,54	4.908,29	8.776.382,49	2.357.394,55	-2.228.114,31	10.020.734,46	0,00	2.824,16	0,00	0,00	0,00	2.824,16	10.017.910,30	5.825
	198.267.228,68	974.556,49	19.338.100,05	64.599.855,62	0,00	153.980.029,60	153.320.706,51	894.892,00	8.748.416,80	48.615.261,67	0,00	114.348.753,64	39.631.275,96	44.946
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	55.000,00	0,00	3.073.678,25	0,00	0,00	3.128.678,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.128.678,25	55
2. Beteiligungen	0,00	0,00	565.859,08	0,00	0,00	565.859,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565.859,08	0
4. Sonstige Ausleihungen	113,60	-0,33	0,00	0,00	0,00	113,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113,27	0
5. Rückdeckungsansprüche	1.843.156,42	0,00	0,00	255.750,51	0,00	1.587.405,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.587.405,91	1.843
	1.898.270,02	-0,33	3.639.537,33	255.750,51	0,00	5.282.056,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.282.056,51	1.898
	251.113.349,43	948.510,93	24.249.695,83	69.494.987,18	0,00	206.816.569,01	196.821.018,05	854.557,36	12.273.946,93	52.358.157,58	0,00	157.591.364,76	49.225.204,25	54.292

Das **Vorratsvermögen** ist im Wege der Einzelbewertung zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung pauschalierter Zu- und Abschläge für Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen oder zu Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 HGB aktiviert. In die Herstellungskosten werden die Einzelkosten, angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, einbezogen. Fremdkapitalzinsen wurden nicht einbezogen. Das Niederstwertprinzip ist beachtet. Erforderliche Gängigkeitsabschläge unter Berücksichtigung der Produktauslaufstufen sind vorgenommen, retrograde Wertansätze erfolgt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Erforderliche Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind vorgenommen. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und von den sonstigen Vermögensgegenständen haben TEUR 1.549 (Vorjahr: TEUR 1.171) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die Bewertung der **Liquiden Mittel** erfolgt mit dem Nennbetrag.

Der Ansatz des aktiven **Rechnungsabgrenzungspostens** erfolgt in Höhe der Ausgaben für die Zeit nach dem Bilanzstichtag.

Die **Latenten Steuern** ergeben sich aus temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten sowie aus Konsolidierungsbuchungen. Im Falle von temporären Differenzen aus Konsolidierungsbuchungen wird ein steuerlicher Durchschnittssatz von 25 % (Vorjahr: 25 %) zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Latenten Steuern aus den temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten werden die maßgeblichen lokalen Steuersätze zwischen rund 16,0% und 34,6 % zugrunde gelegt. Weiterhin werden latente Steuern auf Verlustvorträge gebildet. Die latenten Steuern auf Verlustvorträge belaufen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 9.447 (Vorjahr: TEUR 12.671). Die übrigen aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 18.498 resultieren aus Differenzbeträgen im Anlage- und Vorratsvermögen, bei den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen, bei Verbindlichkeiten sowie bei Rückstellungen. Die passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 134 betreffen überwiegend Vermögensdifferenzen im Anlage- und Vorratsvermögen. Gemäß dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 3 HGB werden die latenten Steuern saldiert ausgewiesen. Nach Saldierung verbleibt ein aktivischer Überhang in Höhe von TEUR 27.811 (Vorjahr: TEUR 33.168).

Die **Kapitalanteile** werden mit dem Nennbetrag des Komplementär- und Kommanditkapitals der Muttergesellschaft angesetzt. Im **Bilanzgewinn** sind die ergebniswirksamen Konsolidierungsvorgänge mit Stand vom Ende des Vorjahres verrechnet. Der Jahresüberschuss des Mutterunternehmens wird den Gesellschafterverrechnungskonten gutgeschrieben und ist demzufolge nicht im Bilanzgewinn enthalten.

Der **passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung** betrifft eine gebildete Neubewertungsrücklage. Diese wird korrespondierend mit der erfolgswirksamen Fortschreibung des erworbenen abnutzbaren Vermögens über die sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** erfolgt nach dem Projected Unit Credit-Verfahren (PUC-Methode) mit einem Rechnungszinssatz von 1,79 % (Vorjahr: 1,87 %), einem Gehaltstrend von 2,5 % sowie einem Rententrend von 2,4 % p.a. Der Rechnungszinssatz basiert auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn (Vorjahr: zehn) Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Es wurden die korrigierten Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag im Sinne des § 253 Abs. 6 HGB gegenüber der Verwendung eines durchschnittlichen Zinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt TEUR 7.736 (Vorjahr: TEUR 11.286).

Die Bewertungen der **Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der korrigierten Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinssatz von 1,45 % (Vorjahr: 1,35 %) und altersabhängig fallender Fluktuation vorgenommen. Darüber hinaus wird für die Rückstellung für Altersteilzeit ein Gehaltstrend von 2,5 % p.a. zugrunde gelegt. Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen erfolgt nach der PUC-Methode, die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit entsprechend der IDW Stellungnahme zur Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen vom 18. November 1992. Die Bewertung der Rückstellung für Überbrückungsgeld folgt den gleichen Grundsätzen wie die Bewertung der Pensionsrückstellungen. Die Überdeckung der Rückstellung aus der Umstellung auf das BilMoG für Jubiläumsaufwendungen beträgt TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 5).

Die Dotierung der **Steuerrückstellungen** und der **Sonstigen Rückstellungen** erfolgt in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge und berücksichtigt alle erkennbaren Risiken aus schwebenden Geschäften und ungewisse Verbindlichkeiten. Die Sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den Zinssätzen abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind. Es wird eine Teuerungsrate von 2,44 % zu Grunde gelegt. Für die Abzinsung der Rückstellung betragen die Zinssätze für 2022 je nach Restlaufzeit 0,43 % bis 1,17 %. Auf die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr wird verzichtet. Änderungen der Schätzungen der Restlaufzeit werden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Die Bewertung der **Verbindlichkeiten** erfolgt mit dem Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsbetrag.
Sie ergeben sich wie folgt:

	Insgesamt		Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	
	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR	31.12.2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	29	0	29	0	0	0	0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	930	441	930	440	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.922	64.219	40.907	64.205	0	0	15	14
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	117.357	76.158	117.357	76.158	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	12.675	11.615	12.558	11.607	117	8	0	0
	<u>171.884</u>	<u>152.462</u>	<u>171.752</u>	<u>152.439</u>	<u>117</u>	<u>8</u>	<u>15</u>	<u>14</u>

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 115.951 (Vorjahr: TEUR 76.106) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind solche aus Steuern mit TEUR 7.727 (Vorjahr: TEUR 6.176) und solche im Rahmen der sozialen Sicherheit mit TEUR 756 (Vorjahr: TEUR 1.208) enthalten. Pfandrechtliche oder andere Sicherheiten bestehen nicht.

E. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** nach Divisionen gliedern sich wie folgt:

	2022 Mio. EUR	Vorjahr Mio. EUR
Consumer Division	39,7	264,9
Professional Systems Division	467,7	371,4
Nettoumsatz	<u>507,4</u>	<u>636,3</u>

Die Aufteilung der Umsatzerlöse nach geographischen Märkten stellt sich folgendermaßen dar:

	2022 Mio. EUR	Vorjahr Mio. EUR
AMERICAS	181,1	190,6
APAC	102,0	166,0
EMEA	224,3	279,7
Nettoumsatz	<u>507,4</u>	<u>636,3</u>

In den **Sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 4.428 (Vorjahr: TEUR 6.705) enthalten, die im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen resultieren. Aus Währungsumrechnung resultieren Erträge in Höhe von TEUR 17.809 (Vorjahr: TEUR 19.293). Im Geschäftsjahr sind Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung und außergewöhnlicher Bedeutung in den Sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten, welche mit Mio. EUR 136,6 die Veräußerung des Consumer-Geschäfts betreffen.

Im **Personalaufwand** sind Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von TEUR 19.860 (Vorjahr: TEUR 4.766) enthalten.

Im Jahresdurchschnitt waren 1.992 **Mitarbeiter** (Vorjahr: 2.440) beschäftigt, davon sind 22 (Vorjahr: 37) Auszubildende.

	2022 Mitarbeiter	Vorjahr Mitarbeiter
Inland	1.251	1.367
Ausland	741	1.073
	<u>1.992</u>	<u>2.440</u>

Zum Jahresende waren 1.977 **Mitarbeiter** (Vorjahr: 2.512) beschäftigt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 621 (Vorjahr: TEUR 1.092). Weiterhin enthalten die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen das für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Honorar des Konzernabschlussprüfers in Höhe von TEUR 463, das sich auf Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 363, andere Bestätigungsleistungen in Höhe von TEUR 11 sowie sonstige Leistungen in Höhe von TEUR 89 aufteilt. Aus der Währungsumrechnung resultieren Aufwendungen in Höhe von TEUR 21.312 (Vorjahr: TEUR 14.543). Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung und außergewöhnlicher Bedeutung in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten, welche mit Mio. EUR 9,0 die Rückstellungsbildung bzgl. möglicher Nachzahlungsverpflichtungen im Rahmen der Veräußerung des Consumer-Geschäfts betreffen.

In den **Zinserträgen** sind Erträge aus der Abzinsung der Rückstellungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 29) enthalten. Die **Zinsaufwendungen** beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen in Höhe von TEUR 4.264 (Vorjahr: TEUR 10.868).

Der Posten **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** enthält Aufwendungen aus Latenten Steuern in Höhe von TEUR 2.932 (Vorjahr Erträge: TEUR 2.002).

F. Finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag Miet- und Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 25.546 (Vorjahr: TEUR 38.366).

Des Weiteren bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Hard- und Software-Wartungsverträgen sowie aus Kfz-Leasingverträgen in Höhe von TEUR 9.404 (Vorjahr: TEUR 9.151). Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen aus Bestellobligo in Höhe von TEUR 67.938 (Vorjahr: TEUR 128.122).

G. Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin der Muttergesellschaft ist die Sennheiser Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wedemark, deren gezeichnetes Kapital TEUR 30 beträgt.

Die **Geschäftsführung** der Sennheiser electronic GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Sennheiser Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wedemark.

Zu gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführern der Sennheiser Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wedemark, sind die Herren

Dr. Andreas Sennheiser, Isernhagen, CEO, Sprecher der Geschäftsführung

Daniel Sennheiser, Zürich, Schweiz, CEO, Sprecher der Geschäftsführung

bestellt.

Mitglieder des **Aufsichtsrats** waren im Berichtsjahr die Herren

Andreas Dornbracht, Geschäftsführer der Dornbracht Invest GmbH, Iserlohn – Vorsitzender

Prof. Dr. Jörg Sennheiser, Wedemark,

Stephan Plenz, Sandhausen,

Iris Epple-Righi, München.

Die Geschäftsführer sind, wie im Vorjahr, bei der nicht in diesen Konzernabschluss einbezogenen Sennheiser V + V GmbH & Co. KG, Wennebostel, angestellt und werden von dieser Gesellschaft vergütet. Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen TEUR 80 (Vorjahr: TEUR 40).

Wennebostel, den 19. Juni 2023

Die Geschäftsführung

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern vor außerordentlichen Posten	81.699	14.018
Abreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	12.274	15.951
Zunahme/Abnahme (-) der mittel- und langfristigen Rückstellungen	1.367	-1.187
Abnahme der Rückdeckungsansprüche	256	156
Zahlungsunwirksame Erträge (-)/Aufwendungen aus Währungsumrechnung	-188	-365
Gewinn (-) aus dem Verkauf von Geschäftseinheiten	-136.546	0
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	460	-1.127
Cash Earnings nach DVFA/SG	-40.678	27.446
Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	-4.229	16.041
Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-114
Abnahme/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	27.625	-36.186
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.841	4.873
Zinsaufwendungen/Zinserträge (-)	4.333	11.425
Ertragsteueraufwand/-ertrag (-)	27.682	5.898
Ertragsteuerzahlungen	5.224	-12.746
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	26.798	16.637
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	15.985	2.688
Investitionen (-) in das Sachanlagevermögen	-19.338	-14.072
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	895	1.185
Investitionen (-) in das immaterielle Anlagevermögen	-1.272	-1.656
Investitionen (-) in das Finanzanlagevermögen	-3.640	0
Einzahlungen aus dem Verkauf von Geschäftseinheiten	136.547	0
Erhaltene Zinsen	982	187
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	130.159	-11.668
Übrige Veränderung der Gesellschaftermittel ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses	-93.233	2.581
Gezahlte Zinsen (-)	-1.051	-346
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-94.284	2.235
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	62.673	7.204
Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	94	81
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	133.451	126.166
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	196.218	133.451
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds	31.12.2022	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	196.270	133.531
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten (-) gegenüber Kreditinstituten	0	-29
Verbindlichkeiten aus Cash-Pool (-)	-52	-51
	196.218	133.451

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel

Konzern-Eigenkapitalspiegel 2022

	Eigenkapital des Mutterunternehmens						Eigenkapital- differenz aus Währungs- umrechnungen	Bilanzgewinn	Eigenkapital	Nicht beherrschende Anteile	Konzern- eigenkapital
	Kapitalanteile			Rücklagen						Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Eigenkapital	Summe
	Komplementär- einlage	Kommandit- einlagen	Summe	Kapitalrücklage gemäß Gesellschafts- vertrag	Gewinn- rücklagen	Summe				EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR				EUR	EUR
Stand am 31.12.2021	0,00	5.200.000,00	5.200.000,00	30.000,00	35.620,51	65.620,51	-4.609.686,86	84.519.908,66	85.175.842,31	-41.505,07	85.134.337,24
Gutschrift auf Gesellschafter- verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-98.316.697,20	-98.316.697,20	0,00	-98.316.697,20
Sonstige Veränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.779.192,39	3.779.192,39	0,00	3.779.192,39
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81.750.613,83	81.750.613,83	-51.406,55	81.699.207,28
Währungsumrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.304.098,94	0,00	1.304.098,94	0,00	1.304.098,94
Stand am 31.12.2022	0,00	5.200.000,00	5.200.000,00	30.000,00	35.620,51	65.620,51	-3.305.587,92	71.733.017,68	73.693.050,27	-92.911,62	73.600.138,65

Vorjahr

	Eigenkapital des Mutterunternehmens						Eigenkapital- differenz aus Währungs- umrechnungen	Bilanzgewinn	Eigenkapital	Nicht beherrschende Anteile	Konzern- eigenkapital
	Kapitalanteile			Rücklagen						Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Eigenkapital	Summe
	Komplementär- einlage	Kommandit- einlagen	Summe	Kapitalrücklage gemäß Gesellschafts- vertrag	Gewinn- rücklagen	Summe				EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR				EUR	EUR
Stand am 31.12.2020	0,00	5.200.000,00	5.200.000,00	30.000,00	35.620,51	65.620,51	-7.672.516,68	70.933.035,45	68.526.139,28	8.776,75	68.534.916,03
Gutschrift auf Gesellschafter- verrechnungskonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-481.948,72	-481.948,72	0,00	-481.948,72
Sonstige Veränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,00	66,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.068.821,93	14.068.821,93	-50.347,82	14.018.474,11
Währungsumrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.062.829,82	0,00	3.062.829,82	0,00	3.062.829,82
Stand am 31.12.2021	0,00	5.200.000,00	5.200.000,00	30.000,00	35.620,51	65.620,51	-4.609.686,86	84.519.908,66	85.175.842,31	-41.505,07	85.134.337,24

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der Sennheiser electronic GmbH & Co. KG, Wennebostel, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Konzernabschluss

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

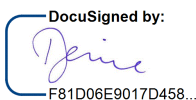
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

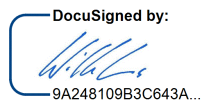
Hannover, den 19. Juni 2023

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

F81D06E9017D458...

(Prof. Dr. Frank Beine)
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

9A248109B3C643A...

(Jan-Christian Wilhelms)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.